

und Missewitz eine zusammenfassende Abhandlung über die Anwendung von Verträgen und Vereinbarungen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht vorgelegt. Der Wert der Schrift ist vor allem darin zu sehen, daß die Verfasser sowohl die gegenwärtige Praxis insbesondere der Anwendung von Vereinbarungen analysieren als auch Wege aufzeigen, wie diese Vereinbarungen zu einem verpflichtenden Rechtstitut für die beteiligten Partner werden. Damit bleibt die Arbeit auch unter der Sicht des Beschlusses des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. September 1967 aktuell, der die Notwendigkeit betont, von den bisherigen, auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben abzugehen und beide Partner zum Abschluß von Verträgen über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verpflichten. Wenngleich auch Hösel und Missewitz in ihrer Arbeit diese Konsequenz nicht gezogen haben und weiterhin diese Beziehungen als Vereinbarungen charakterisieren, so kommt die von ihnen entwickelte Konzeption doch einem Vertragstyp sehr nahe. Der von ihnen vorgeschlagene Lösungsweg, das Gesetz über das Vertragssystem der Sozialist'schen Wirtschaft (Vertragsgesetz) teilweise auf die bisherigen Vereinbarungen anzuwenden, dürfte daher auch für die entsprechend dem Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 neu zu schaffende Rechtsgrundlage diskutabel sein.

Obwohl somit die Arbeit bereits in Neuland vorstößt und eine verbindliche Regelung der Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen

eine neue Rechtsform der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Räten und den nichtunterstellten Betrieben und Einrichtungen“, Staat und Recht, 1965, S. 1785 ff.

und den Betrieben sucht, bleiben aufgrund der nunmehr vom Staatsrat der DDR beschlossenen Regelung eine Reihe von Fragen offen, auf die im folgenden noch einzugehen sein wird.

Im ersten Kapitel werden die Rolle und Bedeutung der Vereinbarungen sowie der Wirtschaftsverträge behandelt. Die Verfasser kennzeichnen die Vereinbarung als Leitungsinstrument der örtlichen Organe der Staatsmacht und ordnen sie rechtssystematisch dem Staatsrecht zu (S. 43). Den wesentlichen Unterschied zwischen den Verträgen und den Vereinbarungen sehen sie darin, daß es sich beim Vertrag um Ware-Geld-Beziehungen handelt und somit vermögensrechtliche Beziehungen mit gleichwertigen Gegenleistungen vorliegen. Mit diesen Verträgen beteiligen sich auch die örtlichen Räte unmittelbar am Wirtschaftsleben (Projektierungs-, Bau-, Werk-, Liefer- und Nutzungs Verträge). Den Vereinbarungen liegen dagegen nicht primär vermögensrechtliche Beziehungen zugrunde. Typisch für sie ist vielmehr, daß nicht der Äquivalentenaustausch im Vordergrund steht, sondern die gemeinsame Lösung, das nur von beiden — oder mehreren — Beteiligten gemeinsam zu realisierende Ziel.

Diese extensive und bisher in der Literatur auch vorherrschende Auffassung von der Vereinbarung bedarf nunmehr allerdings der Korrektur. Die bisherige Differenzierung der Beziehungen der örtlichen Organe zu Betrieben allein in Wirtschaftsverträge und Vereinbarungen ist nicht mehr ausreichend. Auch der von Hösel und Missewitz vorgeschlagene Weg, für alle Vereinbarungen das Vertragsgesetz in seinen wesentlichen Teilen anzuwenden, reicht m. E. nicht aus. Aus dem Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 ist zu entnehmen, daß in den Fällen, in denen im beiderseitigen Interesse liegende Aufgaben durch den gemeinsamen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel einer